



✓ Prävention  
sexualisierter Gewalt in den  
Jugendbildungsstätten Bayern

# Impressum

## Herausgeber

Jugendbildungsstätten Bayern

## Anschrift

c/o Institut für Jugendarbeit  
Germeringer Str. 30  
82131 Gauting

Tel. 089-89 32 33 0  
Fax 089-89 32 33 77  
info@jugendbildungsstaetten.de  
www.jugendbildungsstaetten.de

## Konzeption/Redaktion

Lisa Ehm, Christian Lang, Anja Leonhard, Katharina Libon, Uta Manz (verantwortliche Autor:innen)  
Elke Rusch (Schlussredaktion)

## Layout

Renate Gindert, Bernau

## Bildnachweis

Fitzkes - stock.adobe.com

Stand: Oktober 2022

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

### 1. Begriffsklärung

- 1.1 Sexualisierte Gewalt
  - 1.1.1 Grenzverletzung
  - 1.1.2 Sexuelle Übergriffe
  - 1.1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt
- 1.2. Kultur der Achtsamkeit
  - 1.2.1 Nähe und Distanz
  - 1.2.2 Selbstverständnis unseres pädagogischen Handelns

### 2. Qualitätsstandards

- 2.1 Räumliche Gegebenheiten
- 2.2 Außendarstellung
- 2.3 Personalauswahl
- 2.4 Schulung/Sensibilisierung
- 2.5 Verhaltenskodex
- 2.6 Selbstverpflichtung
- 2.7 Zuständigkeiten
  - 2.7.1 Ansprechperson
  - 2.7.2 Vertrauensperson
  - 2.7.3 Experte:in im Haus/Präventionsbeauftragte:r
  - 2.7.4 Leitung
  - 2.7.5 Externe Ansprechpartner:innen/Netzwerke
- 2.8 Schutzkonzept und Interventionsleitfaden/Notfallplan
  - 2.8.1 Schutzkonzept
  - 2.8.2 Interventionsleitfaden/Notfallplan
- 2.9 Verankerung im Leitbild

## Anhang

# Vorwort

## Liebe Leser:innen,

die Verhinderung sexualisierter Gewalt ist den Jugendbildungsstätten in Bayern, die sich als sichere Orte für Kinder und Jugendliche verstehen, seit jeher ein wichtiges Anliegen. Bereits vor der Anerkennung der ersten Jugendbildungsstätten in Bayern im Jahr 1975 hatten die verschiedenen Jugendhäuser dies im Blick und trafen entsprechende Vorkehrungen.

Da sexualisierte Gewalt zu einem Großteil dem sozialen Nahbereich zuzuordnen ist, haben gerade Übernachtungseinrichtungen in der Jugendarbeit einen besonderen Schutzauftrag. Denn dort werden Minderjährige in der Regel ohne Eltern beherbergt und potentielle Täter:innen können leichter Kontakte zu Kindern und Jugendlichen herstellen.

Die Kernfrage lautet: Wie können Einrichtungen wie unsere den minderjährigen Gästen einen größtmöglichen Schutz bieten? Neben einer erhöhten Sensibilität und einer öffentlichen Thematisierung bei den Trägern sind natürlich gute Präventionskonzepte gefragt. 2007 wurde der erste „Verhaltenskodex zur Verhinderung von sexueller Kriminalität“ einer bayerischen Jugendbildungsstätte entwickelt, im Jahr 2010 überarbeitet und vom Träger in Kraft gesetzt, um ein klares Zeichen zu setzen. Ziel war und ist, in der Jugendarbeit „sichere Räume“ für Kinder und Jugendliche, aber auch für die erwachsenen Gäste sowie die Beschäftigten zu gewährleisten.

Die darauf folgenden Überlegungen und Diskussionen führten dazu, ein gemeinsames bayernweites Präventionskonzept zu erarbeiten und Stück für Stück umzusetzen. Es soll Signalwirkung für die Jugendbildungsstätten entfalten – aber auch für die gesamte Jugendarbeit in Bayern.

Dieses Konzept wurde entwickelt von einer Arbeitsgruppe pädagogischer Mitarbeiter:innen aus verschiedenen Jugendbildungsstätten in Bayern. Die Kolleg:innen haben die Zeit während der Pandemie, als die Häuser geschlossen bleiben mussten, äußerst sinnvoll genutzt und sich intensiv mit den Notwendigkeiten und der möglichen Umsetzung eines Präventionskonzepts in den verschiedenen Häusern auseinander gesetzt. Ihnen gilt unser herzlicher Dank. Einzelne Jugendbildungsstätten waren in ihren Überlegungen und der konkreten Schutzpraxis schon vorangeschritten, andere profitierten davon und konnten so schnell nachziehen.

Wir wünschen uns, dass unsere Überlegungen in der Jugendarbeit intensiv diskutiert (und kopiert) werden und somit dazu beitragen, dass ein die Täter:innen noch immer sicherndes Tabu komplett verschwindet.

Andreas Bedacht  
Roland Herzog  
Stefan Lutz-Simon

Franz-Xaver Geiger  
Johannes Himmelhuber  
Michael Sell

Simon Haagen  
Hans-Peter Kaulen  
Franz Wasensteiner

Martin Herz  
Marcel Renner  
Patrick Ziesel

# 1. Begriffsklärung

In der aktuellen Diskussion stehen die Begriffe **sexualisierte Gewalt**, **sexuelle Gewalt**, **sexuelle Kriminalität**, **sexueller Missbrauch** und andere nahezu synonym nebeneinander, obwohl sie es nicht sind. Wir verwenden den Überbegriff *sexualisierte Gewalt*. Innerhalb dieses Überbegriffes bedarf es allerdings einer Differenzierung.

## 1.1. Sexualisierte Gewalt

Die folgende Unterscheidung soll dabei helfen zu beschreiben, was sexualisierte Gewalt ist und wo sie beginnt. Diese ist so in der Arbeitshilfe des BJR und Prätect zu finden.

### 1.1.1 Grenzverletzung

„Von Grenzverletzungen spricht man dann, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei anderen zufällig oder aus Versehen eine persönliche Grenze überschreiten. Grenzverletzungen sind im pädagogischen Alltag nicht ganz zu vermeiden.

Für die Bewertung einer Handlung als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben der Betroffenen von Bedeutung. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen [...] können besprochen und berichtigt werden. Dazu gehört, dass die grenzverletzende Person ihren Fehler einsieht, sich dafür entschuldigt und darum bemüht, dass dies nicht wieder passiert!.“

Mögliche Arten von Grenzverletzungen

- ◆ Verbal: u.a. beleidigende, anzügliche, sexistische Bemerkungen
- ◆ Physisch: u.a. unangemessene Berührung, Annäherung oder Zurschaustellung
- ◆ Psychisch: u.a. durchgehend abwertendes Verhalten
- ◆ Digital: u.a. Zusenden/Einfordern von unangemessenen Bildern, Videos und verbalem Austausch

---

<sup>1</sup> Prätect - Grundlagen der Prävention sexueller Gewalt, Arbeitshilfe Bayerischer Jugendring 2013 (S. 9)

# 1. Begriffsklärung

## 1.1.2 Sexuelle Übergriffe

Übergriffe dagegen geschehen nicht aus Versehen. Sie sind nicht unbedingt genau geplant, können aber wiederholt durch Unachtsamkeit oder mangelnde Offenheit geschehen. Übergriff meint, wenn durch das Verhalten wiederholt jemand gekränkt, herabgesetzt oder verletzt wird und die abwehrende Haltung des Gegenübers oder Kritik von anderen übergangen wird. Grenzen und Abwehr werden bewusst oder fahrlässig übergangen.

„Übergriffige Verhaltensweisen sind kein ‚Kavaliersdelikt‘, sondern eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber anderen. Sexuelle Übergriffe können Teil einer Täterstrategie zur Vorbereitung weiterer sexueller Gewalt sein. In Fällen von Übergriffen muss konsequent reagiert werden, um die Situation zu stoppen und den Schutz der Jungen und Mädchen sicher zu stellen<sup>2</sup>.“

Der subjektiv wahrgenommene Machtunterschied spielt bei sexuellen Übergriffen eine wichtige Rolle. So können sexuelle Übergriffe auch unter Gleichaltrigen und/oder scheinbar Gleichberechtigten vorkommen.

## 1.1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

„Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der/die Täter/Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Prätect - Grundlagen der Prävention sexueller Gewalt, Arbeitshilfe Bayerischer Jugendring 2013 (S. 9)

<sup>3</sup> N Seite 7: nach Bange/Deegener in: Prätect - Qualifizierung zur Prävention sexueller Gewalt, Arbeitshilfe Bayerischer Jugendring 2013 (S. 16)

# 1. Begriffsklärung

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff.) definiert.

Unter Strafe stehen demnach insbesondere:

- ◆ der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), Jugendlichen (§ 182 StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),
- ◆ die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB),
- ◆ jedes Zugänglichmachen von pornographischen Produkten an Mädchen und Jungen (§ 184 StGB)
- ◆ sowie jede Form von Kinderpornografie (§ 184b StGB).

## 1.2 Kultur der Achtsamkeit

Die Bedürfnisse nach Sicherheit, Anerkennung und Zugehörigkeit sind die Triebfedern aller Menschen, sich in Gruppen zu begeben. Für Kinder und Jugendliche gilt das umso mehr, da sie auf diese Grundlagen angewiesen sind, um sich zu starken Persönlichkeiten entwickeln zu können. Das Bewusstsein um diese Bedürfnisse gibt Erwachsenen eine große Macht und erfordert unbedingt einen verantwortlichen Umgang.

### 1.2.1 Nähe und Distanz

In der Pädagogik sind Nähe und Distanz als widersprüchliche Faktoren ständig präsent. Nähe ist existenziell für Leben und Entwicklung, drückt Vertrauen aus und schafft wiederum Vertrauen und Schutz. Je näher Menschen sich jedoch sind, desto verletzlicher sind sie und das weckt den Wunsch nach Abstand. Abstand wiederum schafft Raum für eigene Entwicklung, drückt Respekt aus und ermöglicht Reflexion. Abstand weckt aber auch den Wunsch nach Nähe.

# 1. Begriffsklärung

„Das Oszillieren zwischen Nähe und Distanz ist der Motor von Selbst- und Welterkundung und das bedeutet Entwicklung“.<sup>4</sup>

Wir wissen um die Dynamik und Problematik dieses Spannungsfeldes und gehen verantwortungsbewusst und reflektiert wie folgt damit um.

## 1.2.2. Selbstverständnis unseres pädagogischen Handelns

Unser Handeln ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen, indem wir

- ◆ die Persönlichkeit und die Würde eines:er Jeder achten,
- ◆ Signale und Grenzen wahrnehmen und diese in unsere Überlegungen und Handlungen einbeziehen,
- ◆ uns Zeit, Ruhe und Empathie für die Arbeit mit den uns Anvertrauten geben,
- ◆ Beziehungen transparent gestalten,
- ◆ Kindern und Jugendlichen den Grad der Nähe und Distanz mitbestimmen lassen und die Entscheidung respektieren, aber die Verantwortung für Grenzsetzung und Grenzachtung behalten,
- ◆ bei Missachtung der Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, egal durch wen, Position beziehen und auch unangenehme Auseinandersetzungen nicht aus dem Weg gehen,
- ◆ bereit sind, unser eigenes Verhalten in diesem sensiblen Bereich stets kritisch zu hinterfragen und ggf. anzupassen, da die individuellen Grenzen hier sehr unterschiedlich sind,
- ◆ in der Lage sind, Intuition und „Bauchgefühle“ bei uns und anderen zuzulassen und professionell zu bearbeiten.

---

<sup>4</sup> vgl. Schrapper, C. (2014): Nähe und Distanz. Grenzverletzung in pädagogischen Einrichtungen, unter [www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb1/sempaed/sozpaed/vortraege/Naehe](http://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb1/sempaed/sozpaed/vortraege/Naehe), aufgerufen am 12.02.2021.

## 2. Qualitätsstandards

Gemäß unserem Auftrag zum Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, legen wir als Jugendbildungsstätten Bayern folgende Qualitätsstandards fest und verpflichten uns, diese einzuhalten und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

### 2.1 Räumliche Gegebenheiten

Die Räumlichkeiten in Jugendbildungsstätten stehen im Spannungsfeld zwischen Frei-Raum zur Entfaltung und Räumen, in denen Sicherheit gegeben ist. Wir wissen um diese Thematik. Deshalb werden die Räume der Jugendbildungsstätten unter dem Aspekt des Schutzes von den Mitarbeitenden beachtet und analysiert. Kritische Räume werden so umgestaltet bzw. beaufsichtigt, dass einerseits das Freiheitsbedürfnis von Jugendlichen respektiert wird und andererseits trotzdem größtmögliche Sicherheit gegeben ist.

### 2.2 Außendarstellung

Informationen zu Beratungsstellen und Notfallnummern wie auch Ansprechpartner:innen hängen im Haus sichtbar für alle Gäste und das Personal aus. Eine Kurzinformation mit dem Fokus zur Prävention sexualisierter Gewalt und dem Bewusstsein dafür ist im Leitbild und auf der Homepage verankert und wird auch in geeigneter Weise den Gästen im Haus kommuniziert. In den jeweiligen Häusern werden eine oder mehrere Vertrauenspersonen bzw. Präventionsbeauftragte benannt, die entsprechend qualifiziert sind (siehe 2.5.2 und 2.5.3). Sie sind Ansprechpartner:innen für Personal, Honorarkräfte, Ehrenamtliche und Gäste bei Fragen und Auffälligkeiten.

### 2.3 Personalauswahl

In der Bewerbungsphase wird mit allen Mitarbeitenden der Jugendbildungsstätten die Bedeutung des Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutzes angesprochen und in der Einführungsphase neuer Mitarbeiter:innen das Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung und das vorliegende Papier detailliert besprochen.

## 2. Qualitätsstandards

Gleiches gilt für die Einführung von Freiwilligendienstleistenden, ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und Praktikant:innen sowie Honorarkräften, die nicht nur punktuell z.B. für einen Fachvortrag im Einsatz sind. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wird von allen Mitarbeitenden, auch von Honorarkräften, Praktikant:innen und Freiwilligendienstleistenden, die im unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Dies geschieht im regelmäßigen Turnus.

Darüber hinaus werden von allen Mitarbeitenden der für die Jugendbildungsstätte geltende Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben (siehe 2.3 und 2.4).

### 2.4. Schulung/Sensibilisierung

Ein besonderer Fokus bezieht sich auf die Sensibilisierung aller Mitarbeiter:innen in unseren Jugendbildungsstätten (Hauswirtschaft, Haustechnik, Verwaltung und pädagogischer Bereich).

In die Schulung zur Sensibilisierung müssen alle Arbeitsbereiche und Personen einbezogen werden, die an den Jugendbildungsstätten arbeiten, da viele im Haus Arbeitende Zugang zu den verschiedensten Bereichen des Bildungshauses (z. B. Gästehaus, Nasszellen usw.) haben. Die Sensibilisierung für das Thema und die damit verbundene Aufmerksamkeit kann und soll zu präventiven Maßnahmen führen. Wichtig dabei ist, Auffälligkeiten an die jeweiligen Vertrauenspersonen weiter zu melden, um dann in einem geschützten Rahmen weitere Schritte zu verfolgen.

Wichtig ist, die Prävention sexualisierter Gewalt als Querschnittsthema zu etablieren und auch durch wiederholte Schulungen neue Mitarbeiter:innen mitzunehmen und alle auf den gleichen und aktuellen Stand zu bringen. Aus diesen Gründen werden alle Mitarbeiter:innen der Jugendbildungsstätten zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig geschult und qualifiziert. Die Inhalte und Qualifizierungsmaßnahmen sind auf die jeweiligen Arbeitsbereiche ausgerichtet, thematisieren aber immer das Schutzkonzept und den Interventionsleitfaden. Die Schulungen werden von Fachreferent:innen und von qualifiziertem Personal der Jugendbildungsstätten in verschiedenen wiederkehrenden Formaten durchgeführt.

## 2. Qualitätsstandards

Durch die Verankerung der regelmäßig wiederkehrenden Schulungen und Workshops bleibt das Thema Prävention durchgehend präsent und führt so zu einem sensibilisierten Blick in allen Arbeitsbereichen der Jugendbildungsstätten.

### 2.5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wird bei Einstellung zusammen mit den Vertragsunterlagen ausgehändigt. Die Mitarbeitenden unterzeichnen alle Unterlagen und den Kodex zu Beginn der Tätigkeit an der Jugendbildungsstätte. Jede Jugendbildungsstätte formuliert den Verhaltenskodex für ihre konkreten Anforderungen und Trägervorgaben.

Inhaltlich wird überall auf folgende Punkte eingegangen:

- ◆ Nähe und Distanz achtsam wahren (siehe Punkt 1.2).
- ◆ Individuelle Grenzen der Jugendlichen werden respektiert. Jugendliche dürfen offen sagen und/oder zeigen, wenn ihnen eine Situation oder ein Verhalten unangenehm ist.
- ◆ Offene und eindeutige Kommunikation bei Situationen, in denen jemand alleine mit einem Jugendlichen spricht.
- ◆ Kollegiale Unterstützung: Grenzüberschreitendes Verhalten wird an Kolleg:innen zurück gemeldet. Grundsätzliche Offenheit für Rückmeldungen ist gegeben. Bei Bedarf wird Unterstützung bei den entsprechenden Stellen in der Einrichtung und ggf. außerhalb eingeholt.
- ◆ Einhalten des Interventionsleitfadens – direktes Eingreifen nur in Situationen mit akuter Gefahr, die direkt abgewendet werden kann.
- ◆ Körperkontakt nur in pädagogisch sinnvollen Situationen und mit Ankündigung. Bei Unbehagen einer/s Jugendlichen bei einer Übung besteht immer die Möglichkeit, die Übung zu verlassen.
- ◆ Eine klare Regelung in Bezug auf Kontakte zu Teilnehmenden außerhalb des Arbeitskontextes liegt vor.
- ◆ Sexualisierte Kommunikation, Kleidung, Atmosphäre o.ä. wird thematisiert.

## 2. Qualitätsstandards

### 2.6. Selbstverpflichtung

Eine Selbstverpflichtung kann eine Ergänzung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis sein und damit zusätzliches Abschreckungspotential entfalten. In der Selbstverpflichtung werden rechtskräftige Verurteilungen oder laufende Ermittlungsverfahren weiterer StGB relevanter Verstöße abgefragt. Zudem wird eine Verpflichtung der Mitarbeitenden eingeholt, gegenüber der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein neues Ermittlungsverfahren wegen einer der genannten Straftaten eingeleitet wird.

Beispielhafte Auflistung möglicher StGB-relevanter Verstöße:

- ◆ Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StG)
- ◆ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- ◆ Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- ◆ Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- ◆ Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- ◆ Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

### 2.7. Zuständigkeiten

#### 2.7.1. Ansprechperson

Grundsätzlich sind alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der Jugendbildungsstätten Ansprechpersonen für den Bereich Prävention und müssen dazu mit den Grundlagen der Prävention vertraut sein und (intern) geschult werden. Wenn alle Mitarbeiter:innen ein Auge darauf haben, was vor Ort passiert, kann sexualisierte Gewalt bestmöglich verhindert werden.

## 2. Qualitätsstandards

Alle Mitarbeiter:innen wissen, an wen sie sich im Verdachtsfall wenden müssen und wie kritisches und übergriffiges Verhalten dokumentiert werden muss.

### 2.7.2. Vertrauensperson

Eine Vertrauensperson ist ein:e Hauptberufliche:r, die/der mindestens die Basisschulung für Vertrauenspersonen oder eine gleichwertige Schulung abgeschlossen hat und sich regelmäßig im Bereich Prävention weiterbildet. Sie ist die erste Ansprechperson für Ehrenamtliche und Lehrer:innen, wenn es um übergriffiges Verhalten geht. Die Vertrauensperson ist darüber im Bilde, wie das weitere Vorgehen in konkreten Fällen auszusehen hat und steht in engen Kontakt zur/zum Präventionsbeauftragten, um andere bestmöglich zu unterstützen und zu entlasten.

### 2.7.3. Experte:in im Haus / Präventionsbeauftragte:r

Bei dieser Person laufen alle Anfragen und Informationen zusammen. Sie weiß, was im Interventionsfall zu tun ist und weiß um einen Kriseninterventionsfahrplan. Sie kümmert sich um alle Angelegenheiten, die neben einem Präventions- und Interventionskonzept anfallen, wie z.B. das Angebot von Schulungen. Für Kolleg:innen ist sie die Ansprechperson in allen Fragen zu diesem Bereich und steht in engem Kontakt zur Leitung.

### 2.7.4. Leitung

Die Leitung der Jugendbildungsstätte trägt im Auftrag des Trägers die Verantwortung dafür, was an der Jugendbildungsstätte passiert. Sie ist Teil des Krisenteams und dessen Sprachrohr nach außen. Die Leitung weiß um das Präventionskonzept und kann dieses auch bei Anfragen von Schulen und anderen Einrichtungen sowie Behörden vertreten. Die Leitung ist für die Benennung und Sicherstellung der Qualifizierung von Vertrauenspersonen und Präventionsbeauftragten verantwortlich und ist im Krisenfall direkte:r Ansprechpartner:in. Sie informiert die/den Präventionsbeauftragte:n, wenn Entscheidungen der Leitung den Bereich Prävention (mit)betreffen.

## 2. Qualitätsstandards

### 2.7.5. Externe Ansprechpartner:innen/Netzwerke

Externe Ansprechpartner:innen sind ein wichtiger Baustein in einem wirkungsvollen Präventionskonzept. Im Krisenfall ist es für Betroffene und Verantwortliche wichtig, professionell ausgebildete Fachkräfte dazu zu holen. Diese Personen haben besonderes Fachwissen im Umgang mit sexualisierter Gewalt und können die Verantwortlichen vor Ort angemessen unterstützen.

Der Kontakt zu externen Stellen sollte über die/den Präventionsbeauftragte:n bzw. die Leitung hergestellt werden, sofern es bei Beschwerden und mutmaßlichen Vorfällen nicht um sie selbst als Beschuldigte:n geht. In diesem Fall hat der Kontakt über die Leitung zu erfolgen. Alle Vorgänge und Maßnahmen sollten stets transparent und unter Einbezug der/des Präventionsbeauftragten bzw. der Leitung erfolgen. Keiner sollte eigenmächtig Entscheidungen treffen oder treffen müssen.

### 2.8. Schutzkonzept und Interventionsleitfaden/Notfallplan

#### 2.8.1. Schutzkonzept

Jede Jugendbildungsstätte erstellt basierend auf dem vorliegenden Präventionskonzept ihr individuell angepasstes Schutzkonzept, welches folgende Bausteine enthalten sollte:

- ◆ Risiko-/ Gefährdungsanalyse
- ◆ Positionierung
- ◆ Qualifizierung
- ◆ Regeln
- ◆ Beschwerdemöglichkeiten
- ◆ Interventionsleitfaden/Notfallplan

## 2. Qualitätsstandards

### 2.8.2. Interventionsleitfaden/Notfallplan

In einem Interventionsleitfaden/Notfallplan definiert jede Jugendbildungsstätte konkrete Handlungsanweisungen, um im Verdachtsfall professionell reagieren zu können. Den Vertrauenspersonen, Präventionsbeauftragten und der Leitung liegt ein Entscheidungsbaum vor, der beispielhaft folgende Punkte beinhalten sollte:

- ◆ Ruhe bewahren
- ◆ Schutz von Beteiligten (Betroffene:r, Beschuldigte:r, Gruppe, Lehrkräfte, Eltern, Kursleitung etc.)
- ◆ Handlungsketten je nach Fall
- ◆ Einbezug externer Fachberatungsstellen
- ◆ Information an den Träger
- ◆ Transparenz über Informationsweitergabe; „unternimm nichts über den Kopf des/der Betroffenen hinweg“

Zu allen Punkten des Interventionsleitfaden/Notfallplans hat eine angemessene Dokumentation zu erfolgen.

### 2.9. Verankerung im Leitbild

Das Leitbild einer Jugendbildungsstätte legt nach innen und außen die Werte und Ziele der Einrichtung fest. Ein Statement zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gibt dem Thema Gewicht, macht es sichtbar und benennt dessen Brisanz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Formulierung muss jede Jugendbildungsstätte selbst finden und jede Einrichtung ist gut beraten, das Leitbild diesbezüglich zu aktualisieren.

# Anhang

## Linksammlung

- ◆ [www.jugendbildungsstaetten.de/ueber-uns/publikationen](http://www.jugendbildungsstaetten.de/ueber-uns/publikationen)
- ◆ [www.praetect.de](http://www.praetect.de)
- ◆ [www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb1/sempaed/sozpaed/vortraege/Naehe](http://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb1/sempaed/sozpaed/vortraege/Naehe)

# Signal for Help

## Was ist das Signal for Help und was bedeutet es?

Handzeichen können Betroffenen helfen zu signalisieren, dass sie Hilfe benötigen. Das von der Canadian Women's Foundation entwickelte „Signal for Help“ ist ein international bekanntes Hilfe-Zeichen und ein stiller Notruf wenn jemand sich bedroht fühlt und sich anderweitig nicht mitteilen kann, etwa weil die Person in der Nähe ist, von der mutmaßlich Gewalt ausgeht. Das Signal for Help wurde während der Corona-Pandemie ins Leben gerufen, damit Opfer häuslicher Gewalt auf sich aufmerksam machen können. Bei der Bedrohung kann es sich auch um einen Fall von sexualisierter Gewalt handeln.

Bekanntheit erlangte das Signal for Help durch einen Fall aus den Vereinigten Staaten, bei dem ein entführtes Mädchen in einem Auto durch die spezielle Geste auf sich und die Gefahrenlage aufmerksam machen konnte. Ein anderer Autofahrer alarmierte daraufhin die Polizei und das Mädchen konnte gerettet werden.

## Wie verhalte ich mich, wenn ich das Signal for Help bemerke?

Das Signal bedeutet *nicht* automatisch: Ruf die 110. Die Stiftung rät dazu, den lokalen Notruf nur dann sofort zu wählen, wenn sich jemand in unmittelbarer Gefahr befindet, wie etwa im Fall des jungen Mädchens im Auto, das die Geste an der Fensterscheibe zeigte. Ansonsten soll man zunächst versuchen, die betroffene Person auf einem sicheren Weg zu kontaktieren, um mehr über die Situation und wie geholfen werden kann in Erfahrung zu bringen. Hierbei eignen sich besonders kurze Fragen, die leicht mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können:

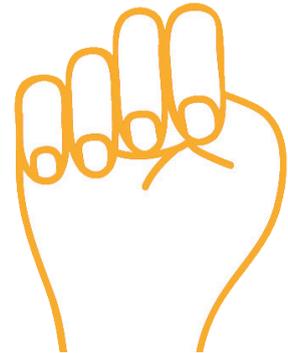
- ◆ Willst du, dass ich den Notruf für dich wähle?
- ◆ Soll ich eine Schutzstelle in deinem Namen kontaktieren?
- ◆ Soll ich dir Hilfsangebote heraussuchen oder Organisationen, die dich zurückrufen?

Auch auf andere Kommunikationswege wie Whatsapp oder E-Mail kann zurückgegriffen werden, wenn die Person, von der die Gewalt ausgeht, keinen Zugriff darauf hat und mitlesen kann.

# Signal for Help

## Wie funktioniert das Handzeichen?

- ◆ Zunächst wird die Hand gehoben, die Handinnenfläche zeigt dabei zum Gegenüber, der Daumen steht ab.
- ◆ Anschließend wird der Daumen in die Handinnenfläche geklappt.
- ◆ Dann werden die restlichen Finger über den Daumen gelegt und umschließen ihn.



*Signal for Help: Mit dem von der Canadian Women's Foundation entwickelten Handzeichen können Betroffene unauffällig per Handzeichen auf ihre Notsituation aufmerksam machen.*

